



ÖFB- Trainerordnung

gültig ab 01.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	4
§ 1 Direktion Sport.....	4
§ 2 Prüfungsordnung.....	5
§ 3 Lehrgänge für Kindertrainer.....	5
§ 4 Lehrgänge für Jugendtrainer.....	6
§ 5 UEFA-B-Lizenz.....	6
§ 6 UEFA-B-Lizenz für Berufsspieler.....	7
§ 7 UEFA-A-Lizenz.....	7
§ 8 UEFA-Profi-Lizenz.....	7
§ 9 Juniorenlizenz.....	8
§ 10 Elite-Junioren-Lizenz.....	8
§ 11 Grundkurse für Tormanntrainer in den Landesverbänden.....	8
§ 12 ÖFB-Tormanntrainerlizenz.....	8
§ 13 ÖFB-Profi-Tormanntrainerlizenz.....	8
§ 14 Ausbildungserlaubnis.....	9
§ 15 Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden / Instruktoren.....	9
§ 16 Ausbildungskosten.....	10
§ 17 Trainerfortbildung.....	10
§ 18 Trainerverträge.....	11
§ 19 Streitigkeiten.....	11
§ 20 Disziplinarordnung.....	11
§ 21 Entziehung der Ausbildungserlaubnis.....	12
§ 22 Anerkennung ausländischer Fußballtrainerzeugnisse.....	12
§ 23 Trainerqualifikation in den einzelnen Leistungsstufen.....	12
§ 24 Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers.....	13

§ 25	Übergangsbestimmungen.....	13
§ 26	Sonstiges.....	13
§ 27	Inkrafttreten.....	13

Präambel

Fußballtrainer ist eine im Sinne der jeweils gültigen Verordnung des zuständigen Bundesministeriums ausgebildete Person, die befähigt ist, fachliches Wissen und methodisches Können vom Kindertraining bis zur Trainerarbeit auf der höchsten Leistungsstufe zu vermitteln und Spieler (Herren-, Frauen- und Nachwuchsspieler) aller Alters- und Leistungsstufen vor, im und nach dem Wettkampf zu betreuen und zu coachen.

Der Österreichische Fußball-Bund und seine ordentlichen Mitglieder haben die Voraussetzungen für eine zielführende Trainerausbildung zu schaffen.

Um eine solide Ausbildung, eine kontinuierliche Fortbildung sowie die notwendige Kontrolle der Tätigkeit der von den Landesverbänden und der Bundesliga sowie in deren Vereinen beschäftigten Trainern zu gewährleisten, wird diese Trainerordnung erlassen. Diese Trainerordnung entspricht auch den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Die in der Trainerordnung verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 1 Direktion Sport

- (1) Der Direktion Sport und dem speziell für die Traineraus- und -fortbildung zuständigen Ressort obliegen folgende Aufgaben:
- a) Leitung, Führung und Koordinierung des Lehrgangswesens innerhalb des ÖFB und seiner Landesverbände,
 - b) Trainerausbildung des ÖFB in Zusammenarbeit mit dem für Sport zuständigen Bundesministerium und den Landesverbänden,
 - c) Erstellung von Vorschlägen für Inhalte, Themen und Organisation für die Trainer- und Kursreferate der Landesverbände, Erarbeitung der Inhalte, Themen und Organisation der vom ÖFB geführten Traineraus- und -fortbildungslehrgänge,
 - d) Planung und Durchführung der Trainerfortbildungslehrgänge nach folgenden Kategorien:
 1. Kategorie 1 (ÖFB): Trainer der Bundesliga 1 und 2
 2. Kategorie 2 (ÖFB): Leiter der Trainerausbildungen und die Instrukturen der Landesverbände
 3. Kategorie 3 (ÖFB): Absolventen der UEFA-B-Lizenz alt, der UEFA-A-Lizenz und der UEFA-Profi-Lizenz
 4. Kategorie 4 (Landesverbände): Absolventen der UEFA-B-Lizenz neu, Absolventen der Lehrgänge für Kindertrainer bzw. Jugendtrainer sowie der Absolventen der bisherigen Landesverbandslehrgänge,
 - e) Planung und Durchführung von verschiedenen speziellen Trainerfortbildungslehrgängen, u.a. auch für Trainer der Akademien (AKA) und der Landesverbandsausbildungszentren (LAZ), wobei für diese Trainer betreffend Teilnahmeverpflichtung eigene Richtlinien gelten, die durch

die Sportkommission über Antrag des jeweils zuständigen Komitees erlassen werden. Die Entscheidung, ob und für welche Kategorie diese Lehrgänge als offizielle Fortbildung angerechnet werden, entscheidet die Direktion Sport je nach Inhalt und Dauer der Veranstaltung,

- f) Führung der Trainerdatenbank des ÖFB,
- g) Ausstellung der vom ÖFB aufgelegten Trainerausweise und Diplome in Verbindung mit einer gültigen Ausbildungserlaubnis,
- h) Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Kommissionen und Komitees und deren Mitgliedern, einschließlich der Vertretung des ÖFB in Angelegenheiten der Traineraus- und -fortbildung,
- i) Vertretung des ÖFB in Angelegenheiten der Traineraus- und -fortbildung im nationalen und internationalen Bereich,
- j) Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in allen Ausbildungsstufen sowie über die Qualifikation zum Leiter der Trainerausbildung des jeweiligen Landesverbandes,
- k) Antragstellung auf Entziehung der Ausbildungserlaubnis an die Sportkommission.

§ 2 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen des Eigenkönnens für die Aufnahme in die einzelnen Lehrgänge werden je nach Ausbildungsstufe von den vom zuständigen Landesverband bzw. von der Direktion Sport in Kooperation mit der zuständigen Bundessportakademie bestimmten Prüfern abgenommen.
- (2) Die Abschlussprüfungen in allen Ausbildungsstufen werden je nach Ausbildungsstufe von den vom zuständigen Landesverband bzw. von der Direktion Sport in Kooperation mit der zuständigen Bundessportakademie bestimmten Prüfern abgenommen. Die Direktion Sport schlägt der zuständigen Bundessportakademie die Fachprüfer vor.

§ 3 Lehrgänge für Kindertrainer

- (1) Die Lehrgänge für Kindertrainer werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.
- (2) Dauer: 60 Unterrichtseinheiten
- (3) Mindestalter: 18 Jahre
- (4) Bewerber um Zulassung zu einem Lehrgang für Kindertrainer müssen bei einem Verein ihres Landesverbandes gemeldet sein, ein ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit, den Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sind nachzuweisen.

- (5) Der Leiter der Trainerausbildung im Landesverband muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.
- (6) Die Lehrgänge für Kindertrainer werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Kindertraining (bis U12) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation festzuhalten.
- (7) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten das Diplom „Kindertrainer“.
- (8) Diplomsporthefern mit Spezialfach Fußball und einer einjährigen Praxis als Nachwuchstrainer wird der Lehrgang für Kindertrainer angerechnet.

§ 4 Lehrgänge für Jugendtrainer

- (1) Die Lehrgänge für Jugendtrainer werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.
- (2) Dauer: 60 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzung: Diplom „ Kindertrainer“
- (4) Der Leiter der Trainerausbildung im Landesverband muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.
- (5) Die Lehrgänge für Jugendtrainer werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (7. und 8. Leistungsstufe) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation festzuhalten.
- (6) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten das Diplom „ Jugendtrainer“.
- (7) Diplomsporthefern mit Spezialfach Fußball und einer einjährigen Praxis als Nachwuchstrainer wird der Lehrgang für Jugendtrainer angerechnet.

§ 5 UEFA-B-Lizenz

- (1) Die Lehrgänge zum Erwerb der UEFA-B-Lizenz werden von den Landesverbänden in Kooperation mit der Direktion Sport durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.
- (2) Dauer: 80 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: Diplom „ Jugendtrainer“, Eignungsprüfung
- (4) Der Leiter der Trainerausbildung muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen. Die Instruktoren (Lehrpersonen) für die einzelnen Unterrichtseinheiten werden von der Direktion Sport in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband bestimmt.

- (5) Die UEFA-B-Lizenz wird mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Nachwuchstraining oder als hauptverantwortlicher Trainer im Erwachsenenentraining (7. und 8. Leistungsstufe) oder als Assistententrainer im Erwachsenenentraining (5. bis 8. Leistungsstufe) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation festzuhalten.
- (6) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten die UEFA-B-Lizenz.

§ 6 UEFA-B-Lizenz für Berufsspieler

- (1) Die Ausbildung zur UEFA-B-Lizenz für Berufsspieler wird durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 60 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzung: 10 Einsätze im A-Nationalteam oder 150 Einsätze in der 1. Leistungsstufe
- (4) Die UEFA-B-Lizenz wird mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Nachwuchstraining und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation festzuhalten.
- (5) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten die UEFA-B-Lizenz.

§ 7 UEFA-A-Lizenz

- (1) Die Ausbildung zur UEFA-A-Lizenz wird durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 250 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz, Eignungsprüfung
- (4) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten die UEFA-A-Lizenz, ein staatliches Zeugnis und das Diplom der Bundessportakademie.

§ 8 UEFA-Profi-Lizenz

- (1) Die Ausbildung zur UEFA-Profi-Lizenz wird durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 400 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-A-Lizenz, Eignungsprüfung
- (4) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten die UEFA-Profi-Lizenz, ein staatliches Zeugnis und das Diplom der Bundessportakademie.

§ 9 Juniorenlizenz

- (1) Die Ausbildung zur Juniorenlizenz wird durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz, Eignungsprüfung
- (4) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten die Juniorenlizenz und ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

§ 10 Elite-Junioren-Lizenz

- (1) Die Ausbildung zur Elite-Junioren-Lizenz wird durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 250 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-A-Lizenz oder Juniorenlizenz, zweijährige Praxis als hauptverantwortlicher Trainer im Nachwuchs, Eignungsprüfung
- (4) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten die Elite-Junioren-Lizenz, ein staatliches Zeugnis und das Diplom der Bundessportakademie.

§ 11 Grundkurse für Tormanntrainer in den Landesverbänden

- (1) Die Grundkurse für Tormanntrainer werden bei Bedarf durch die Landesverbände in Kooperation mit der Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 25 Unterrichtseinheiten
- (3) Bewerber um Zulassung zu einem Grundkurs für Tormanntrainer müssen bei einem Verein ihres Landesverbandes gemeldet sein.
- (4) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang absolvieren, erhalten eine Teilnahmebestätigung des zuständigen Landesverbandes.

§ 12 ÖFB-Tormanntrainerlizenz

- (1) Die Ausbildung zur ÖFB-Tormanntrainerlizenz wird durch die Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz oder Grundkurs für Tormanntrainer, Eignungsprüfung.
- (4) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten die ÖFB-Tormanntrainerlizenz.

§ 13 ÖFB-Profi-Tormanntrainerlizenz

- (1) Die Ausbildung zur ÖFB-Profi-Tormanntrainerlizenz wird durch die Direktion Sport durchgeführt.

- (2) Dauer: 60 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: ÖFB-Tormanntrainerlizenz, Eignungsprüfung
- (4) Jene Teilnehmer, die den Lehrgang positiv absolvieren, erhalten die ÖFB-Profi-Tormanntrainerlizenz.

§ 14 Ausbildungserlaubnis

- (1) Der Österreichische Fußballbund bzw. die Landesverbände erteilen bei positiver Absolvierung der jeweiligen Ausbildungsstufe eine Ausbildungserlaubnis, welche zur Tätigkeit als Trainer beim ÖFB, seinen Landesverbänden, der Bundesliga und bei den diesen angeschlossenen Vereinen berechtigt.
- (2) Die Erteilung der Ausbildungserlaubnis erfolgt befristet in Form eines Trainerausweises für das Jahr der Prüfung und die folgenden zwei Kalenderjahre und gliedert sich wie folgt:
 - a) Kindertrainer,
 - b) Jugendtrainer,
 - c) UEFA-B-Lizenz,
 - d) UEFA-A-Lizenz,
 - e) UEFA-Profi-Lizenz,
 - f) Juniorenlizenz,
 - g) Elite-Junioren-Lizenz,
 - h) ÖFB-Tormanntrainerlizenz,
 - i) ÖFB-Profi-Tormanntrainerlizenz.

§ 15 Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden / Instrukto

- (1) Der jeweilige Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden ist für die Vorbereitung, Organisation, Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und Dokumentation der Lehrgänge für Kindertrainer, der Lehrgänge für Jugendtrainer, der Lehrgänge zum Erwerb der UEFA-B-Lizenz sowie der Grundkurse für Tormanntrainer in den Landesverbänden verantwortlich.
- (2) Die Ausbildungserlaubnis für die Tätigkeit als Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden wird durch die Direktion Sport über Vorschlag des jeweiligen Landesverbandes erteilt.
- (3) Voraussetzungen: UEFA-Profi-Lizenz, Praxisnachweis als Instruktor (Lehrperson) in den Lehrgängen der Landesverbände, Arbeitsgespräch mit dem ÖFB-Ausbildungsleiter.
- (4) Die Instrukto
- (5) Die Teilnahme an den speziellen Fortbildungen des ÖFB (Kategorie 2) für die Leiter der Trainerausbildung sowie für alle Instrukto

§ 16 Ausbildungskosten

- (1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisespesen gehen bei allen Lehrgängen zu Lasten der Lehrgangsteilnehmer, sofern für die Lehrgänge in den Landesverbänden keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Kosten für den Leiter der Trainerausbildung und aller Instruktoen bei den Lehrgängen in den Landesverbänden trägt der jeweilige Landesverband.
- (3) Die Kosten der Mitglieder der Prüfungskommission, des Kursleiters, der Referenten und aller Instruktoen im Fach Fußball bei den Lehrgängen zum Erwerb der UEFA-A-Lizenz, der UEFA-Profi-Lizenz, der Juniorenlizenz und der Elite-Junioren-Lizenz werden von der zuständigen Bundessportakademie getragen. Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung des Bundes.
- (4) Die Kosten aller Instruktoen bei den zusätzlich ausgeschriebenen Lehrgängen des ÖFB trägt der ÖFB.
- (5) Die Höhe der von den Kursteilnehmern zu leistenden Kostenbeiträge für Bearbeitungsgebühr, Fernunterricht, Lehrmittel, Prüfungsgebühren etc. werden je nach Ausbildungsstufe von der Direktion Sport bzw. vom zuständigen Landesverband festgelegt und zugleich mit der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 17 Trainerfortbildung

- (1) Die fachliche Fortbildung ist für die Fußballtrainer aller Kategorien Pflicht. Jeder Trainer hat daher regelmäßig an Fortbildungen des ÖFB bzw. der Landesverbände teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Daher wird die Ausbildungserlaubnis jeweils nur befristet für das Jahr der Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsstufe und die folgenden zwei Kalenderjahre erteilt. Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis ist der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen notwendig.
- (2) Wenn ein Trainer bis zum Ende seiner befristet ausgestellten Ausbildungserlaubnis an keinem Fortbildungslehrgang teilgenommen oder in diesem Zeitraum keine weiterführende Ausbildung absolviert hat, so verliert er bis zum nächsten Besuch einer Fortbildung die Ausbildungserlaubnis und darf keine Trainertätigkeit in jenen Klassen ausüben, für die die betreffende Fortbildung Voraussetzung ist. Verstöße dagegen sind nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu bestrafen.
- (3) Die Ausbildungserlaubnis wird je nach Ausbildungsstand durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband mit dem letzten Tag der besuchten Fortbildungsveranstaltung auf weitere 24 Monate erteilt. Diese Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder automatisch oder nur über Antrag des Trainers und unter Nachweis der jeweils anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband erfolgen. Von der jeweiligen Vorgangsweise sind die Trainer aller Ausbildungsstufen bzw. Fortbildungskategorien durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband in Kenntnis zu setzen.

- (4) Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder vom ÖFB bzw. vom zuständigen Landesverband eine Bearbeitungsgebühr eingehoben werden, deren Höhe von der Direktion Sport jährlich festzusetzen ist.

§ 18 Trainerverträge

- (1) Für die Betätigung als Fußballtrainer ist der Abschluss eines schriftlichen Trainervertrages unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:
 - a) bei Betätigung als Fußballtrainer in der Bundesliga 1 und 2,
 - b) bei Betätigung als Fußballtrainer in anderen Spielklassen, wenn der Trainer in einem Dienstverhältnis zum Verein steht. Vertragspartner des Fußballtrainers kann ein dem ÖFB, der Bundesliga bzw. den Landesverbänden angehörender Verein sowie der ÖFB, die Bundesliga oder ein Landesverband selbst sein.
- (2) Der Inhalt eines Trainervertrages darf nicht gegen zwingende Vorschriften des ÖFB, der Bundesliga sowie der Landesverbände verstoßen.
- (3) Eine Kopie des Trainervertrages ist der zuständigen sportlichen Instanz (ÖFB, Bundesliga, Landesverband) über deren Verlangen vorzulegen.

§ 19 Streitigkeiten

- (1) Mit den aus dieser Ordnung resultierenden Streitigkeiten sind die zuständigen Gremien der Landesverbände, der Bundesliga oder des ÖFB zu befassen.
- (2) Im Zuständigkeitsbereich des ÖFB entscheidet in erster Instanz die Sportkommission des ÖFB, in zweiter Instanz der Rechtsmittelsenat des ÖFB.

§ 20 Disziplinarordnung

- (1) Mit der Anmeldung zu seiner ersten Ausbildung, spätestens jedoch mit Aufnahme seiner Tätigkeit, anerkennt der Trainerkandidat bzw. der Trainer die Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Landesverbandes bzw. der Bundesliga und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- (2) Anlässlich der Anmeldung zu seiner ersten Ausbildung, spätestens jedoch mit Aufnahme seiner Tätigkeit, wird der Trainerkandidat bzw. der Trainer auf die Möglichkeit hingewiesen, die ÖFB-Trainerordnung über die Homepage des ÖFB abzurufen.
- (3) Die Direktion Sport, die Bundesliga und die Landesverbände überwachen die Einhaltung der Trainerordnung und erstatten bei Übertretung Anzeige an die zuständigen Gremien.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Trainerordnung sind nach den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu ahnden.

§ 21 Entziehung der Ausbildungserlaubnis

- (1) Die Entscheidung auf unbefristete Entziehung der Ausbildungserlaubnis fällt in erster Instanz in die Zuständigkeit der Sportkommission des ÖFB, in zweiter Instanz in die des Rechtsmittelsenates des ÖFB.
- (2) Die Sportkommission des ÖFB kann eine Suspendierung des Trainers bis zur Entscheidung über den Antrag verfügen.
- (3) Die erteilte Ausbildungserlaubnis kann einem Fußballtrainer entzogen werden bei:
 - a) schwerer Schädigung des Ansehens des Standes der Fußballtrainer,
 - b) grober Verletzung der Verbands- oder Vereinsinteressen,
 - c) schwerem Verstoß gegen die Satzungen oder die Besonderen Bestimmungen des ÖFB, der Bundesliga oder der Landesverbände.

§ 22 Anerkennung ausländischer Fußballtrainerzeugnisse

- (1) In Europa ist die gegenseitige Anerkennung von Trainerzeugnissen durch die UEFA-Konvention geregelt. Zeugnisse der Stufen UEFA-B-Lizenz, UEFA-A-Lizenz und UEFA-Profi-Lizenz aus Nationen, die der UEFA-Konvention angehören, werden in Österreich anerkannt.
- (2) Bei Ansuchen um Anerkennung ausländischer Fußballtrainerzeugnisse in Österreich für Trainer aus jenen Nationen, die nicht der UEFA-Konvention betreffend gegenseitiger Anerkennung von Trainerqualifikationen angehören, sind dem ÖFB folgende Dokumente (beglaubigt übersetzt) vorzulegen:
 - a) Nachweis bzw. Bestätigung des zuständigen Nationalverbandes über die bisher absolvierten Fußballtrainerausbildungen bzw. über die abgelegten Prüfungen,
 - b) Bestätigung/Nachweis des zuständigen Nationalverbandes, bei welchem Verein (Angabe der Leistungsstufe und Zeitraum) der Bewerber zuletzt als hauptamtlicher Trainer bzw. als Spieler tätig war.
- (3) Nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen und Dokumente entscheidet die Direktion Sport über die Aufnahme und die Einstufung in die österreichische Trainerausbildung.
- (4) In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Direktion Sport nach Überprüfung der Voraussetzungen eine Ausbildungserlaubnis befristet bewilligen.

§ 23 Trainerqualifikation in den einzelnen Leistungsstufen

Die Bestimmungen für den verpflichtenden Einsatz qualifizierter Trainer sind in den ÖFB - Meisterschaftsregeln geregelt.

§ 24 Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers

Die Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers sind in der ÖFB – Rechtspflegeordnung geregelt.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Trainerordnung erworbenen Ausbildungen behalten ihre Gültigkeit, die betreffenden Trainer sind jedoch verpflichtet, Fortbildungsveranstaltungen nach der neuen Ordnung zu besuchen. Der ÖFB ist berechtigt, in der Übergangsphase Kurse nach der bisher bestehenden Form anzubieten. Die Bestimmungen für den verpflichtenden Einsatz qualifizierter Trainer sind in den ÖFB-Meisterschaftsregeln geregelt.
- (2) Absolventen der Ausbildungen nach der bisherigen Ausbildungsstruktur können sich wie folgt für die nächste Ausbildung anmelden:
 - Nachwuchsbetreuerlehrgang / UEFA-B-Lizenz NEU
 - Trainerlehrgang des Landesverbandes / UEFA-A-Lizenz NEU bei Nachweis einer einjährigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer im Erwachsenenentraining (5. oder 6. Leistungsstufe)
 - UEFA-B-Lizenz alt / UEFA-A-Lizenz NEU
 - UEFA-A-Lizenz alt / UEFA-Profi-Lizenz NEU bzw. Elite-Junioren-Lizenz
 - Kinder- und Jugendfußball „Breite“ / Elite-Junioren-Lizenz bei Nachweis einer zweijährigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer im Nachwuchs
 - ÖFB-Tormanntrainer alt / ÖFB-Profi-Tormanntrainerlizenz NEU

§ 26 Sonstiges

In allen in dieser Trainerordnung nicht geregelten Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB jeweils nach Anhörung der Direktion Sport unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Satzungen, Vorschriften und Bestimmungen des ÖFB, der Bundesliga und der Landesverbände.

§ 27 Inkrafttreten

Diese ÖFB-Trainerordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.